

7. Juli 1954

29

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 13 Abs. 2 BVG

Leitsätze:

Für die Gültigkeit einer Abstimmung nach § 13 Abs.2 BVG ist außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe sich an der Abstimmung beteiligt.

Aktenzeichen: 1 ABR 14/54

Beschl. des BAG v. 7. Juli 1954 LAG Bayern



1 ABR 14/54

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 7. Juli 1954 unter Mitwirkung des Präsidenten Professor Dr. Nipperdey als Vorsitzenden sowie der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter Dr. Doertenbach und Debus als beisitzende Richter beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Altötting gegen den am 8. April 1954 verkündeten Beschluss der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern - I 4/1953 - wird als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e

Bei der Firma I██████ AG wurde im Frühjahr 1953 vom Wahlvorstand zur Vorbereitung der Betriebsratswahl eine Abstimmung



- 2 -

darüber durchgeführt, ob an Stelle der Gruppenwahl eine Gemeinschaftswahl stattfinden solle (§ 13 Abs. 2 BVG). Von den 565 wahlberechtigten Arbeitern entschieden sich 417 für die Gemeinschaftswahl und 54 für die Gruppenwahl. Von den 246 wahlberechtigten Angestellten stimmten 112 für die Gemeinschaftswahl und 105 für die Gruppenwahl. Schon vor Durchführung der Betriebsratswahl beantragte die Deutsche Angestelltengewerkschaft festzustellen, daß eine Gruppenwahl stattzufinden habe. Dieser Antrag wurde durch Beschluss des Arbeitsgerichts vom 24. April 1953 zurückgewiesen. Hiergegen erhob die Deutsche Angestelltengewerkschaft Beschwerde und beantragte, nachdem eine Gemeinschaftswahl inzwischen durchgeführt war, die Wahl für ungültig zu erklären. Das Landesarbeitsgericht Bayern wies mit Beschluss vom 25. 1. 1954 die Beschwerde der Deutschen Angestelltengewerkschaft zurück und ließ die Rechtsbeschwerde zu.

Gegen diesen Beschluss erhebt die Deutsche Angestelltengewerkschaft Rechtsbeschwerde mit dem Antrage unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, die Betriebsratswahl vom 13. Mai 1953 für ungültig zu erklären.

Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde hängt davon ab, ob bei der Abstimmung über eine gemeinsame Wahl nach § 13 Abs. 2 BVG die Mehrheit der abgegebenen Stimmen beider Gruppen genügt oder ob die Mehrheit der Stimmberechtigten jeder Gruppe oder ein anderes bestimmtes Stimmergebnis erforderlich ist. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist bisher im wesentlichen nur die Frage erörtert, ob die Mehrheit der Abstimmenden genüge oder die Mehrheit der wahlberechtigten Gruppenangehörigen erforderlich sei. Der Meinungsstand und die Gründe, die jede dieser beiden Ansichten für sich anführt, sind in RdA 1954 S.26 zusammengestellt (vgl. dazu neuerdings Monjau "Der Betrieb" 1954 S.557). Auch die Rechtsbeschwerde und die Beantwortung der Rechtsbeschwerde beschränken sich darauf, diese Gründe für ihre Rechtsauffassung anzuführen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 allein kann die Entscheidung nicht entnommen werden, er ist mehrdeutig. Legt man den Ton auf die Worte "wahlberechtigten Angehörigen beider Gruppen", so scheint diese Ausdrucksweise für die Mehrheit der Gruppenangehörigen zu sprechen. Wird dagegen der Nachdruck darauf gelegt, daß die Angehörigen beider Gruppen "in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen", so kann nach dem Wortlaut die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als genügend angesehen werden.

Diese in dem Wortlaut des Betriebsverfassungsgesetzes liegende Mehrdeutigkeit läßt sich auch nicht durch eine Heranziehung des § 19 des früheren Betriebsrätegesetzes von 1920 beseitigen. Zwar war die Streitfrage, wie die Mehrheit berechnet werden soll, auch dem alten Betriebsrätegesetz bekannt. Doch stimmt bereits der Wortlaut des § 13 BVG mit dem des § 19 BRG 1920 nicht voll überein. Vor allem wurde früher im Gegensatz zu der heutigen Regelung eine 2/3 Mehrheit für die gemeinsame Wahl vom Gesetz verlangt. Es kommt hinzu, daß das frühere Betriebsräterecht vom Gruppenrat und nicht vom einheitlichen Betriebsrat ausging. Es ist daher nicht möglich, die damals herrschende Auffassung zu § 19 BRG 1920, nach der die Mehrheit der Stimmberechtigten in jeder Gruppe erforderlich sei, ohne weiteres für das geltende Recht heranzuziehen. Das gilt umsomehr, als der Gesetzgeber in Kenntnis der für das frühere Betriebsräterecht bestehenden Streitfrage und in Kenntnis der damals bestehenden herrschenden Meinung eine andere Fassung gewählt hat und damit offenbar die Klärung der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen wollte.

§ 13 Abs. 2 BVG (ebenso wie übrigens § 12 Abs 1 BVG) enthält somit insoweit eine echte Gesetzeslücke, als eine nähere Angabe fehlt, wie die Mehrheit für die gemeinsame Wahl zu berechnen ist. Diese Lücke ist umso empfindlicher, als an anderer Stelle des BVG und auf vielen anderen Rechtsgebieten, etwa des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts, aber auch des privaten Vereins- und Gesellschaftsrechts im allgemeinen eindeutig festgelegt ist, welche Mehrheit entscheiden soll.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Richter hat die Aufgabe, solche Lücken auszufüllen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil § 58). Die Ausfüllung hat in erster Linie im Wege der Analogie zu geschehen, d.h. unter Heranziehung der Regelung in anderen der Interessenlage nach ähnlich gelagerten Fällen. In Literatur und Rechtsprechung hat man sich bemüht, teils Bestimmungen des Verfassungsrechts, teils Normen des Vereins- und Gesellschaftsrechts ergänzend heranzuziehen. Dabei wird allerdings meist verkannt, daß in den geregelten Fällen die Art der Mehrheit eindeutig bestimmt ist und daß sich nicht überzeugend nachweisen läßt, warum gerade diese oder jene Regelung zur Ergänzung des § 13 Abs. 2 herangezogen werden müsse. Eine Rechtsanalogie kann vielmehr zunächst nur zu folgendem Ergebnis führen:

Es ist ein Grundsatz des deutschen Abstimmungsrechts, daß bei Abstimmungen und Beschlüssen im allgemeinen die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, sobald Beschlüsse von besonders weittragender Bedeutung in Frage stehen, insbesondere dann, wenn eine bestimmte bestehende Regelung geändert werden soll. In solchen Fällen werden höhere Anforderungen an die erforderliche Mehrheit gestellt. Dabei sind diese Anforderungen aber im einzelnen verschieden (z.B. 2/3 oder 3/4 Mehrheit, Mehrheit aller Mitglieder usw.).

Prüft man unter diesen Gesichtspunkten die vorliegende Rechtsfrage, so muß der Rechtsbeschwerdeführerin darin gefolgt werden, daß die Gemeinschaftswahl nicht gleichberechtigt neben der Gruppenwahl steht. Die Gemeinschaftswahl ist vielmehr die Ausnahme von der gesetzlichen Regel in dem Sinne, daß es eines besonderen gestaltenden Abstimmungsaktes in jeder Gruppe bedarf, wenn eine rechtswirksame Gemeinschaftswahl alsdann stattfinden soll. Daraus folgt, daß der Beschluss nach § 13 Abs. 2 nicht zu den einfachen und normalen Beschlüssen gehören kann, bei denen lediglich die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Denn es handelt sich immerhin um eine Änderung der betriebsverfassungsrechtlichen Regelung für den Einzelfall, die nicht der Zufallsmehrheit einiger weniger gerade abstimmender Arbeitnehmer überlassen werden kann.



Die Rechtsbeschwerdeführerin beachtet aber nicht, daß der Beschluss der Gemeinschaftswahl die Verfassung des Betriebes nur für eine einzelne Betriebsratswahl durchbricht, nicht aber fortwirkend auf die Dauer ändert. Denn es bedarf für die nächste Betriebsratswahl nicht etwa eines Beschlusses, der die Zulässigkeit der Gemeinschaftswahl wieder rückgängig macht. Vielmehr tritt für die nächste Wahl die Gruppenwahl als der Regelfall ohne weiteres wieder in ihr Recht ein. Es geht daher zu weit, wenn die Rechtsbeschwerdeführerin in Anlehnung an das Verfassungsrecht von einer Betriebsverfassungsänderung spricht und im Hinblick auf die Bedeutung eines solchen Beschlusses die Mehrheit aller wahlberechtigten Gruppenangehörigen für die Gemeinschaftswahl verlangt.

Ergänzt man die Gesetzeslücke im Rahmen der gekennzeichneten Rechtsanalogie, vor allem aber aus dem Sinn und Zweck des § 13 Abs. 2 selbst, so ergibt sich folgendes:

In Abweichung von der Regel des § 13 Abs. 2 kann die Gemeinschaftswahl nur zugelassen werden, wenn jede der beiden Gruppen in einer repräsentativen Weise tätig wird und die Abstimmung nicht das Werk einiger weniger ist. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann nicht genügen, weil sie allein nicht die Sicherheit gibt, daß die Gruppe tätig wird. Ein solcher repräsentativer Beschluss jeder Gruppe, der das Zufallswerk einzelner ausschließt, wird dadurch gewährleistet, daß ein "Quorum", eine Mindestzahl der an der Abstimmung Teilnehmenden gefordert wird. Es kann hier auf eine Parallele im Verfassungsrecht verwiesen werden. Nach Art. 42 GG entscheidet im Bundestag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser Verfassungssatz hat aber nur in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Bundestages seinen richtigen Sinn. Danach ist der Bundestag nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Erfordernis des Quorum führt auch im Bereich des § 13 Abs. 2 BVG zu einer vernünftigen und sachgerechten Lösung. Ein repräsentativer Beschluss jeder Gruppe liegt nur dann vor, wenn sich die Mehrheit der beiden Gruppen an der Abstimmung beteiligt. Dabei kommt es nur darauf an, daß an der Abstimmung teilgenommen wird. Auch ungültige Stimmzettel sind im Sinne einer Beteiligung an der Abstimmung zu bewerten.



Ist hiernach die Beteiligung so, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe an der Abstimmung teilnimmt, so genügt im übrigen die Mehrheit der Abstimmenden. Die Gemeinschaftswahl nach § 13 Abs.2 BVG ist somit dann beschlossen, wenn einmal mindestens die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe sich an der Abstimmung durch Abgabe eines Stimmzettels beteiligt und zum anderen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden für sie stimmt.

Wendet man diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall an, so hat sich in beiden Gruppen sowohl eine Mehrheit der wahlberechtigten Gruppenangehörigen an der Abstimmung beteiligt als auch eine Mehrheit der Abstimmenden für die Gemeinschaftswahl votiert, so daß die Gemeinschaftswahl rechtswirksam beschlossen ist. Die Rechtsbeschwerde der Deutschen Angestelltengewerkschaft gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Bayern war daher als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

für den erkrankten
Bundesrichter Dr. Foelmann
gez. Nipperdey

gez. Dr.König

für den im Ausland befindlichen
Bundesarbeitsrichter Dr. Doertenbach
gez. Nipperdey

gez. K.Debus

